

Streitkräfte und nicht-staatliche Akteure

Bericht über die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht am 23./24. Februar 2012 in Berlin

Ulf Häusler

Am 23./24. Februar 2012 führte die Deutsche Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin eine Tagung zum Thema "Streitkräfte und nicht-staatliche Akteure" durch.

Nach einer thematischen Einführung durch die Organisatoren, Ministerialdirektor Dr. Dieter Weingärtner und Professor Dr. Heike Krieger, stellte Michael Bothe in seinem Einführungsvortrag die Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) dar, eine weitgehende Annäherung der Regelwerke für nicht-internationale und internationale bewaffnete Konflikte zu erreichen. Er schöpfte hierbei insbesondere aus seinen Erfahrungen bei der Vertragsstaatenkonferenz 1974-77, in deren Rahmen die Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Konventionen I-IV (1949) verhandelt wurden. Anschließend unterzog Bothe die IKRK-Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtspolitik in jüngerer Zeit, insbesondere die Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht und die Auslegungshilfe zur unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten, einer kritischen Würdigung.

Robert Frau stellte unterschiedliche Möglichkeiten dar, eine Einbindung nicht-staatlicher Gewaltakteure in das System des humanitären Völkerrechts durch Ausstattung derselben mit Völkerrechtssubjektivität zu erreichen. Mit dieser Völkerrechtssubjektivität seien Pflichten im Kontext der III. Genfer Konvention und des Zusatzprotokolls II sowie Kapitel VII der VN-Charta (über Art. 25 und 103 der VN-Charta sowie zugehöriger Praxis) verbunden.

Christoph Schütz erörterte anhand seiner Erfahrungen als Rechtsberater-Stabsoffizier des Kommandeurs des ISAF-Regionalkommandos Nord (LEGAD RC North), wie im Gefolge des UNAMA-Berichts betreffend Foltervorfälle in afghanischen Vollzugseinrichtungen das

relevante ISAF-Regelwerk mehrfach angepasst wurde, welche Zurechnungsfragen dem zugrundeliegen, und welche deutschen Vorgaben für die Ingewahrsamnahme von Personen auch von ISAF unterstellten deutschen Kräften zu beachten sind. Schütz ging auch auf die jüngste Rechtsprechung zu Fragen der Zurechnung im Rahmen international geführter Militäreinsätze ein.

Doreen Scholz zeigte auf der Grundlage der Pirateriedefinition im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen die Rechte von Kriegs- und Handelsschiffen im Umgang mit Piraten auf. Unter Darstellung der Handlungsermächtigungen in den für die EU-geführte Operation Atalanta erläuterte Scholz die Bekämpfung der Piraterie und der bewaffneten Seeräuberei innerhalb staatlicher Hoheitsgewässer am Horn von Afrika einschließlich der besonderen rechtlichen und rechtspraktischen Herausforderungen, zu denen sie neben den Unzulänglichkeiten der Pirateriedefinition und dem Fehlen einer Rechtsgrundlage für die umgekehrte Nacheile (von der hohen See in staatliche Hoheitsgewässer) außerhalb der für Somalia geltenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrats auch Fragen des Gewahrsams und der Strafverfolgung wegen Pirateriedelikten zählte.

Christian Raap differenzierte die Haftungsfragen, denen sich die Bundeswehr bezogen auf ihre Auslandseinsätze stellen muss, nach Konfliktarten (bewaffneter Konflikt, Operationen außerhalb bewaffneter Konflikte) und Anspruchsgrundlagen (Völkerrecht, nationales Amtshaftungsrecht). Er ging hierbei auf die Praxis ein, der zufolge für im Rahmen bewaffneter Konflikte auftretende Kollateralschäden ein Haftungsanspruch nicht gesehen wird, wenngleich im Einzelfall ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht (ex gratia) Maßnahmen zur Abmilderung von Schadensfolgen getroffen werden. Aus empirischer Perspektive wies Raap darauf hin, dass die große Mehrzahl derartiger Maßnahmen sich auf Situationen außerhalb bewaffneter Konflikte oder ohne Zusammenhang zu Kampfhandlungen (etwa Verkehrsunfälle im Einsatzgebiet) bezogen habe.

Thilo Marauhn stellte die Ergebnisse eines Forschungsprojekts vor, in dessen Rahmen Wissenschaftler von sieben Universitäten völkerrechtliche Aspekte der Privatisierung bewaffneter Konflikte untersucht haben. Aus den Blickwinkeln von humanitärem Völkerrecht und internationalem Menschenrechtsschutz verneinte Marauhn die Möglichkeit, dass Staaten Verantwortung zu privaten Sicherheits- und Militärdienstleistern verschieben könnten. Kern der Empfehlungen des Forschungsprojekts ist die Aufforderung an die

Europäische Union (EU) und Deutschland, mittels geeigneter Rechtsetzung in den Bereichen der Lizenzierung und Überwachung eine Vorbildrolle einzunehmen.

Daniel Heck stellte die Privatisierung militärischer Aufgaben in den größeren Kontext einer Verschiebung innerhalb einer ohnehin nicht verlässlichen Verteilung von Aufgaben zwischen Staat und privaten Akteuren. Hinsichtlich extraterritorialer Sicherheitsdienstleistungen ist nach Heck die Grenze staatlichen Handelns nicht hinsichtlich der Privatisierungsakte, sondern bei gegebener Grundrechtssensibilität in Ansehung von deren Folgen auf den Grundrechtsschutz zu ziehen. Das humanitäre Völkerrecht erlegt den Staaten korrespondierende Sorgfaltspflichten bei Gefahr- und Risikogeneignetheit extraterritorialer Sicherheitsdienstleistungen auf.

Ralf Schnurr stellte die Praxis der Bundeswehr in der einsatzbezogenen Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Industrie anhand des Beschaffungsverfahrens für einsatzbedingten Sofortbedarf, Dienstleistungserbringung durch Ausrüsterfirmen im Einsatzgebiet und die Vergabe von Verpflegungsleistungen dar. Das Verfahren für die Beschaffung von einsatzbedingtem Sofortbedarf (ESB) war ursprünglich auf der Grundlage der Annahme entwickelt worden, dass die Bundeswehr für die Erfüllung ihres Auftrags angemessen ausgerüstet ist. In der jüngeren Zeit haben die ESB-Beschaffungen indes nach Umfang und Wert so an Bedeutung gewonnen, dass gerechtfertigtermaßen von einem Paradigmenwechsel gesprochen werden kann, aufgrund dessen die Schwächen herkömmlicher Beschaffungsverfahren – zeit- und kostenintensive Veränderungen laufender Projekte – vermieden werden. In der Zusammenarbeit mit Ausrüsterfirmen legt die Bundeswehr Wert darauf, dass diese im Einsatzgebiet grundsätzlich keine über Gewährleistung, Kundendienst, Nachrüstung und Produktverbesserungen hinausgehenden Leistungen erbringen, auch um die Befähigung zur Instandhaltung und Instandsetzung von Wehrmaterial als Kernkompetenz der Truppe im Rahmen ihrer Einsatzfähigkeit zu erhalten. Im Bereich des Verpflegungswesens können komplexe Vergabeverfahren dazu führen, dass unbeschadet der Grundsatzentscheidung zugunsten der Nutzung ziviler Dienstleister die Einsatzverpflegung vorübergehend durch Kräfte aus Truppe und Wehrverwaltung bereitgestellt werden muss, wenn die hohen Qualitätsstandards, die auch der Sensitivität der Verpflegung im Einsatz geschuldet sind, unterschritten werden und daher die Zusammenarbeit mit einem Dienstleister beendet werden muss. Schnurr stellte dar, wie

politische Aussagen und Selbstverpflichtungen gegenüber dem Parlament aus dem vergangenen Jahrzehnt auch jetzt die Rechtsanwendungspraxis der Bundeswehr anleiten.

Sascha Rolf Lüder stellte dar, wie das aus seiner Sicht in einem Sonderstatus als Auxiliar der Bundesregierung befindliche Deutsche Rote Kreuz, das er mithin nicht als klassische Nichtregierungsorganisation betrachtet, in die zivil-militärische Zusammenarbeit eingebunden ist und welche Bedeutung dies für die Wahrnehmung von Aufgaben im friedensmäßigen Katastrophenschutz in Zusammenarbeit mit den Ländern hat. Er empfahl de lege ferenda, die Zusammenarbeit und wechselseitige Unterstützung zwischen Deutschem Rotem Kreuz und Sanitätsdienst der Bundeswehr, beispielsweise in den Bereichen Ausbildung und Blutspendedienst, zu stärken, um beiderseits zu Kompetenzerhalt und verbessertem fachlichem Wissen beizutragen.